

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 726/91 - 3.2.5

Anmeldenummer: 87 810 221.9

Veröffentlichungs-Nr.: 0 246 183

Bezeichnung der Erfindung: Vorrichtung zum fortlaufenden Herstellen und
Auslegen von Garnschlingen

Klassifikation: D06B 17/00

ENTSCHEIDUNG
vom 12. November 1992

Anmelder: G + W MASCHINEN AG

Einsprechender: SUPERBA S.A.

Stichwort:

EPÜ Artikel 56 EPÜ

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (ja)"



Aktenzeichen: T 726/91 - 3.2.5

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.5
vom 12. November 1992

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

SUPERBA S.A.
12 Rue de Pfastatt
F 68060 Mulhouse (Cédex) (FR)

Vertreter:

Nithardt, Roland
CABINET NITHARDT & BURKARD
12 rue du 17 Novembre
Boite Postale 1445
F - 68071 Mulhouse (Cédex) (FR)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

G + W MASCHINEN AG
Hofstraße 99
CH - 8620 Wetzikon (CH)

Vertreter:

Bruderer, Werner
Patentanwaltskanzlei
Oberhittnauerstraße 12
CH - 8330 Pfäffikon-Zürich (CH)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 2. August 1991, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 246 183 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Payraudeau
Mitglieder: A. Burkhart
H.J. Seidenschwarz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin hat gegen das europäische Patent Nr. 0 246 183 Einspruch erhoben und diesen damit begründet, daß der Gegenstand dieses Patents auf keiner erfinderischen Tätigkeit beruhe. Die Beschwerdeführerin zitierte folgende Dokumente:
- D1: FR-A-1 374 350
D2: FR-A-1 379 375.
- II. — Die Einspruchsabteilung hat den Einspruch zurückgewiesen, weil ihrer Meinung nach der Gegenstand des Patents neu sei und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.
- III. Die Beschwerdeführerin hat gegen diese Entscheidung Beschwerde eingelegt und diese damit begründet, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 des angefochtenen Patents im Hinblick auf den Stand der Technik gemäß den Dokumenten D1 und D2 auf keiner erfinderischen Tätigkeit beruhe.
- IV. Der Anspruch 1 des erteilten Patents lautet wie folgt:
- "Vorrichtung zum fortlaufenden Herstellen und Auslegen von Garnschlingen zu einem Band, mit einer Garnzuführung, einer rotierenden Verlegeeinrichtung und einem Bandförderer für den Abtransport des Schlingenbandes, dadurch gekennzeichnet, daß in einer feststehenden Grundplatte (1) eine rotierende Scheibe (2) mit einem Garneinführungskanal (25) angeordnet ist, die rotierende Scheibe (2) von einer sich relativ zur Grundplatte (1) bewegenden Transportfläche (3) überdeckt ist, diese Transportfläche (3) mindestens so breit ist wie die rotierende Scheibe (2) und sich bis mindestens an einen Rand (37) der Grundplatte (1) erstreckt und im Bereiche dieses Randes (37) ein Ende des Bandförderers (12) für den Abtransport des Bandes (5) von Garnschlingen angeordnet ist."

- V. Die Beschwerdeführerin hat im wesentlichen folgendes vorgetragen:

Der Fachmann, der die Vorrichtungen nach den Druckschriften D1 und D2 kenne, gelange ohne des Aufwands einer erfinderischen Tätigkeit zum Gegenstand des Anspruchs 1 des angefochtenen Patents. Denn hierzu müßte er nur die Figuren gemäß der Druckschrift D2 umdrehen und dazu noch einige konstruktive Details ausführen, was in Anbetracht der der Erfindung zugrundeliegenden Aufgabe, wie sie in Punkt 4.1 der Entscheidung der Einspruchsabteilung definiert sei, und der Offenbarung gemäß der Druckschrift D1 naheliegend sei. Zahlreiche ältere Dokumente offenbarten die Technik, die neuen Schlingen von unten an das Schlingenband anzulegen.

- VI. Die Beschwerdegegnerin führte im wesentlichen folgendes aus:

Die in der Entscheidung der Einspruchsabteilung definierte Aufgabe werde durch die den Druckschriften D1 und D2 zu entnehmenden Lehren nicht gelöst und diese Druckschriften legten weder einzeln noch in Kombination die erfindungsgemäße Lösung dieser Aufgabe nahe. Außerdem sei der lange Zeitraum, welcher zwischen der Veröffentlichung der Druckschriften D1 und D2 und dem Anmeldetag des angefochtenen Patents verstrichen sei, ein Indiz für das Vorliegen einer erfinderischen Leistung.

- VII. Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

Die Beschwerdegegnerin beantragte die Zurückweisung der Beschwerde.

Entscheidungsgründe

1. Neuheit

Die Druckschrift D2 (vgl. insbesondere Figur 5) offenbart eine Vorrichtung mit den Merkmalen des Oberbegriffs des Anspruchs 1 des angefochtenen Patents, wobei die rotierende Verlegeeinrichtung (9), die nicht näher erläutert ist, über einer bewegten Transportfläche (Endlosband (17)) angeordnet ist, auf der die Garnschlingen abgelegt und von der die Garnschlingen, begleitet von einer Führungseinrichtung (20), an einen Bandförderer (3) übergeben werden. Während dieser Übergabe erfolgt ein Wenden des Schlingenbandes dergestalt, daß der Garnanfang des Schlingenbandes oben zu liegen kommt und somit leicht vom Bandförderer nach oben abgezogen werden kann.

Die Vorrichtung gemäß Anspruch 1 unterscheidet sich von dieser bekannten Vorrichtung durch die Merkmale des kennzeichnenden Teils des Anspruchs 1, wobei als wesentliches Unterscheidungsmerkmal zur bekannten Vorrichtung anzusehen ist, daß die Garnschlingen von der Verlegeeinrichtung von unten an die Transportfläche übergeben werden.

Die Druckschrift D1 offenbart eine Vorrichtung, mit welcher Garnschlingen in einer Vielzahl von Lagen übereinander geschichtet auf einer rotierenden runden Grundplatte (16) abgelegt werden können. Die Ablage der Schlingen erfolgt hierbei mittels einer rotierenden Scheibe (1), welche in einer auf die abgelegten Schlingen und die Grundplatte drückenden Preßplatte (2) angeordnet ist, von oben nach unten.

Eine die Ablegevorrichtung überdeckende bewegte Transportfläche, an die die Garnschlingen von unten übergeben werden, ist bei der Vorrichtung gemäß der Druckschrift D1 nicht vorhanden.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher gegenüber dem Stand der Technik gemäß den Druckschriften D1 und D2 neu im Sinne des Artikels 54 EPÜ.

2. Erfinderische Tätigkeit

2.1 Nächstkommender Stand der Technik

Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, daß die Vorrichtung gemäß der Druckschrift DE-A-3 114 535, welche in der Patentschrift gewürdigt ist, als der der Erfindung am nächsten kommende Stand der Technik anzusehen sei.

Die Kammer ist jedoch der Auffassung, daß die Vorrichtung gemäß der Druckschrift D2 dem Gegenstand des angefochtenen Patents näher kommt als die durch DE-A-3 114 535 bekannte Vorrichtung, weil erstere, ähnlich wie die Erfindung, eine flache, in einer horizontalen Ebene rotierende Verlegeeinrichtung, die mit einer beweglichen Transportfläche zusammenarbeitet, aufweist, während letztere Vorrichtung als Verlegeeinrichtung eine relativ kompliziert aufgebaute Wickeleinrichtung hat.

2.2 Aufgabe

Nachteilig bei der Vorrichtung gemäß der Druckschrift D2 ist, daß das Schlingenband vor der Ablage auf dem Bandförderer gewendet werden muß, wozu zusätzliche Führungseinrichtungen erforderlich sind und wodurch Störungen und Verwicklungen im Schlingenband auftreten können.

Daher ist die gegenüber der Vorrichtung gemäß der Druckschrift D2 durch die Erfindung objektiv zu lösende Aufgabe darin zu sehen, die bekannte Vorrichtung in baulicher und betriebsmäßiger Hinsicht zu verbessern, so

daß das Schlingenband nicht gewendet werden muß und trotzdem so auf dem Bandförderer zu liegen kommt, daß sein Anfang oben liegt und somit vom Bandförderer ungehindert nach oben abgezogen werden kann (vgl. hierzu Spalte 1, Zeilen 58 bis 60 des angefochtenen Patents).

2.3 Lösung

Diese Aufgabe wird gemäß dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 des angefochtenen Patents dadurch gelöst, daß in einer feststehenden Grundplatte eine rotierende Scheibe mit einem Garneinführungskanal angeordnet ist, die rotierende Scheibe von der sich relativ zur Grundplatte bewegend Transportfläche überdeckt ist, diese Transportfläche mindestens so breit ist wie die rotierende Scheibe und sich bis mindestens an einen Rand der Grundplatte erstreckt und im Bereich dieses Randes ein Ende des Bandförderers für den Abtransport des Bandes von Garnschlingen angeordnet ist.

Das Merkmal "daß die rotierende Scheibe von der sich relativ zur Grundplatte bewegend Transportfläche überdeckt ist" bewirkt, daß die Garnschlingen von unten an die Transportfläche angelegt und von dieser als Schlingenband wegtransportiert werden, wobei die neu entstehenden Schlingen immer wieder von unten an das bereits gebildete Schlingenband angelegt werden, so daß der Anfang des Schlingenbandes immer oben bleibt, das Schlingenband in diesem Zustand auf den Bandförderer übergeben wird und der Anfang des Schlingenbandes von dem Bandförderer später wieder ungehindert nach oben abgezogen werden kann (vgl. hierzu Spalte 2, Zeilen 12 bis 18 des angefochtenen Patents). Ein Wenden des Schlingenbandes wie bei der Vorrichtung gemäß der Druckschrift D2, welches zusätzliche

Führungseinrichtungen erfordert und Störungen der Schlingen sowie Verwicklungen des Garns verursachen könnte, wird durch die erfindungsgemäße Lösung vermieden.

- 2.4 Die Frage, ob der Fachmann zu dieser gegenüber dem Stand der Technik gemäß der Druckschrift D2 neuen Lösung der Druckschrift D1 eine Anregung entnehmen konnte, wird wie folgt beantwortet:

Bei der Vorrichtung gemäß der Druckschrift D1 werden die Garnschlingen in einer Vielzahl von Lagen von oben her übereinander geschichtet auf der rotierenden runden Grundplatte (16) abgelegt. Daher liegt der Anfang des Garnes zuunterst auf der Grundplatte (16) und kann nicht nach oben abgezogen werden. Das wichtigste Merkmal des Anspruchs 1 des angefochtenen Patents, wonach die rotierende Scheibe von einer sich relativ zur Grundplatte bewegendem Transportfläche überdeckt ist, ist in dieser Druckschrift nicht offenbart, wie auch die Aufgabe der ungehinderten Abzugsmöglichkeit des Garnanfangs nach oben nicht angesprochen ist.

Für Prozesse, in welchen ein Garn in Form eines Schlingenbandes auf einem Bandförderer kontinuierlich durch eine Behandlungsvorrichtung geführt wird und danach kontinuierlich von dem Bandförderer nach oben abgezogen werden muß, ist daher diese bekannte Vorrichtung nicht geeignet.

Daher kann die Druckschrift D1 dem Fachmann keinen Hinweis geben, die Vorrichtung nach der Druckschrift D2 im Sinne des Gegenstands des Anspruchs 1 des angefochtenen Patents weiterzubilden.

- 2.5 Die Einsprechende hat ihren Einwand, daß die Maßnahme "Anlegen der Schlingen von unten" dem Fachmann durch

zahlreiche Dokumente bekannt sei, nicht durch Beweismittel belegt, so daß ein Eingehen hierauf sich erübrigt.

- 2.6 Aus den vorstehend genannten Gründen beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 des angefochtenen Patents auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.
3. Der Anspruch 1 sowie die auf diesen zurückbezogenen abhängigen Ansprüche 2 bis 7 sind daher patentfähig und das Patent kann in unveränderter Form aufrechterhalten werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



A. Townend

Der Vorsitzende:



C. Payraudeau